

**Gemeinde Königheim
Main-Tauber-Kreis**

Bebauungsplan Ritterberg II in Königheim

**Stellungnahme Landschaftsplanung
zum Schreiben des Landratsamtes Tauberbischofsheim vom 02.07.2007, Herrn Nagel**

Im Einzelnen:

Zu Punkt 3. Natur-, Landschafts- und Bodenschutz

Bei der Umweltprüfung bzw. bei der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Baugebiet ergaben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Der Gesetzgeber misst hierbei dem Begriff der „Erheblichkeit“ als Grenzwert bzw. Schwellenwert, zentrale Bedeutung bei, dies insbesondere hinsichtlich der Erarbeitungstiefe.
Das „Schutzgut Boden“ ist entsprechend beachtet.
In der Flächenbilanz ist der Anteil an künftig versiegeltem Boden berücksichtigt.
Das Ergebnis schlägt sich im Ausgleichsbedarf nieder.

Zu Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Fehleinschätzung

Die Bestandserhebung, ihre Einschätzung und Bewertung orientierte sich an der Realnutzung bzw. der realen Vegetationsstruktur.

Die geringe Artendichte bzw. die Artenarmut der genannten Fläche war ausschlaggebend für die vorgenommene Einstufung und Bewertung. Gemäß dem verwendeten Bewertungsmodell wäre der Grundwert „10“ für eine Magerwiese, Magerweide anzusetzen. Diesen Anspruch wird jedoch die stillgelegte Ackerfläche mit ihrer heutigen Vegetationsstruktur nicht gerecht. Die empfohlene Grundwertzahl „6“ scheint nicht gerechtfertigt, wobei jedoch eine Höherstufung in Grundwert „5“ akzeptiert werden könnte.
Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird entsprechend ergänzt.

Zu artenreicher Böschung und Hecke südlich Fl.Stk.-Nr. 8295

Die projektierte Erschließung erfolgt oberhalb der genannten Böschung. Vorhandene Vegetationsstrukturen bleiben erhalten und sind während der Baumaßnahme besonders zu schützen.

Eine ökologische Aufwertung der Bestandssituation in westlicher Richtung ist künftig möglich, zumal die Fläche (Böschung) im öffentlichen Eigentum verbleibt.
Die Flächenbilanzierung wird entsprechend ergänzt.

Zu Arten- und Lebensgemeinschaften

Hierbei handelt es sich um eine Annahme.
Kenntnisse über entsprechende Gegebenheiten sind in der Gemeinde nicht bekannt.
Nach Einschätzung besteht keine Befreiungserfordernis.

Zu Pflanzgebotsflächen

Dieser Bereich wurde bewusst aus gestalterischen, ortstypischen und kulturhistorischen Gründen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen.

Zu Pflanzenverwendung

Die Verwendung naturtypischer Arten in den Pflanzgebotsflächen wird berücksichtigt und dadurch gewährleistet, in der Planung und der örtlichen Durchführung von einem Fachbüro begleitet wird.

Zu Ausgleichsmaßnahmen

Die Konkretisierung erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Die Anregung hinsichtlich des Gewannes „Burgum“ wird begrüßt und aufgenommen. Die Realisierbarkeit ist jedoch von Verfügbarkeit bzw. eigentumsrechtlichen Belangen abhängig. Eine enge Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung erfolgt selbstverständlich.

aufgestellt:
Waiblingen, den 18.07.2007

Siegfried Schäfer
Freier Garten- und
Landschaftsarchitekt